

# EU-Erweiterung ab 01.05.2004

## ADAC-Verbraucherberatung

### Die neuen 10 Länder der EU:

Am 01.05.2004 ist die EU von 15 auf 25 Staaten gewachsen, neu hinzu kamen Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern.

Die Bevölkerungsanzahl nahm von 375 Mio. auf rund 450 Mio. Einwohner zu. Davon ist Polen allein so groß und bevölkerungsstark wie die anderen neun Länder zusammen.

Land	Hauptstadt	Bevölkerung	Fläche	Währung	Devisenkurs	MWSt
		abs.	km <sup>2</sup>		€/Einheit	%
Estland	Tallinn	1,35 Mio.	45.227	Estnische Krone	0,0639	18%
Lettland	Riga	2,34 Mio.	64.589	Lats	1,5000	18%
Litauen	Vilnius	3,48 Mio.	65.301	Litas	0,2900	18%
Polen	Warschau	38,65 Mio.	312.685	Zloty	0,2200	22%
Tschechische Republik	Prag	10,27 Mio.	78.866	Tschechische Krone	0,0323	22%
Slowakei	Bratislava	5,41 Mio.	49.033	Slowakische Krone	0,0253	19%
Ungarn	Budapest	10,19 Mio.	93.030	Forint	0,0042	25%
Slowenien	Ljubljana	1,99 Mio.	20.273	Tolar	0,0047	20%
Malta	Valletta	0,39 Mio.	316	Malt. Lira	2,3400	15%
Zypern	Nikosia	0,76 Mio.	9.251	Zyp. Pfund	1,7000	15%
<b>Neue EU-Länder:</b>		<b>74,83 Mio.</b>	<b>738.771</b>			
Deutschland	Berlin	82,44 Mio.	357.023	Euro	1,0000	16%
EU 15:		378,80 Mio.	3.154.000			
EU 25:		453,63 Mio.	3.892.571			

### Einreisedokumente:

Für sechs der zehn Beitrittsländer genügt der Personalausweis. Für Polen, Litauen, Lettland und Estland liegen derzeit noch keine - durch die zuständigen Behörden bestätigten - Informationen vor, ob seit dem 01.05.2004 der Personalausweis für die Einreise ausreicht. Daher wird angeraten, für Reisen in diese Länder unmittelbar auch nach dem 1. Mai zunächst sicherheitshalber noch einen gültigen Reisepass mitzuführen.

### Grenzkontrollen (Verschiebung der EU-Außengrenzen)

Grenzkontrollen werden die in Form von Personenkontrollen weiterhin stattfinden, da der Schengenbesitzstand noch nicht voll übernommen werden kann. Die Außengrenzen der Beitrittsländer müssen erst voll gesichert werden, was noch einige Jahre dauern kann. Folglich sind weiterhin Personaldokumente mitzuführen und vorzuzeigen, wobei seit 01.05.2004 der Personalausweis ausreichen müsste. Nach Polen und ins Baltikum wird aber sicherheitshalber vorläufig noch die Reisepass-Mitnahme empfohlen.

Die EU-Außengrenzen verschieben sich entsprechend, so dass es dort erfahrungsgemäß zu verstärkten Kontrollen - besonders bei der Rückreise - kommen wird: Für Autoreisende wird das vor allem die kroatisch-slowenische Grenze sein.

## die zehn neuen eu-länder

Land	Einwohner in Mio	Kfz-Bestand in Mio	Pkw-Bestand in Mio	Pkw je 100 Einwohner	Straßenetz in km	Autobahnnetz in km	Verkehrstote je 100 000 Einw. <sup>1)</sup>	Distanz ab Berlin in km <sup>2)</sup>
Estland	1,35	0,56	0,46	34	52 000	94	15	Tallinn: 1500
Lettland	2,34	0,69	0,56	24	70 000	0	22	Riga: 1200
Litauen	3,48	1,30	1,17	34	77 000	417	20	Vilnius: 1100
Malta	0,39	0,25	0,19	49	2000	0	5	Valletta: 2300
Polen	38,65	12,66	10,00	26	365 000	399	14	Warschau: 600
Slowakei	5,41	1,48	1,28	24	43 000	296	11	Bratislava: 670
Slowenien	1,99	0,94	0,85	43	20 000	435	14	Ljubljana: 1000
Tschech. Rep.	10,27	4,48	3,44	34	128 000	517	13	Prag: 340
Ungarn	10,19	2,88	2,40	24	168 000	448	12	Budapest: 880
Zypem (gesamt)	0,76	0,43	0,27	35	11 000	257	13	Nikosia: 3100
<b>ZUM VERGLEICH</b>								
Deutschland	82,4	54,1	45,0	55	638 000	11 786	8	-
EU-15	378,8	227,0	182,0	48	4 090 000	51 809	10	-
EU-25	453,6	252,7	202,6	45	5 026 000	54 672	13	-

<sup>1)</sup> Pro Jahr/Stand: 2001. <sup>2)</sup> Kürzeste Straßenverbindung von Berlin in die jeweilige Hauptstadt; bei Malta und Zypem mit Fähre. Quellen: Kraftfahrt-Bundesamt, Statistisches Bundesamt, Eurostat, IRTAD, ADAC

## Grüne Versicherungskarte

Nach der 1. KH-RL (**Kfz-Haftpflicht-Richtlinie**) entfiel zum 01.05.2004 die Mitführpflicht der Grünen Versicherungskarte nun auch in den Beitrittsländern. Vielmehr kann dann aus dem jeweiligen Kennzeichen auf die Haftung geschlossen werden.

Polen war diesbezüglich bisher ein Problemland, da dort das Nichtmitführen eines Versicherungsnachweises in den letzten Jahren mit Bußen von rund 800 Euro und Kfz-Sicherstellung geahndet wurde - ab 1.Mai darf dies nicht mehr vorkommen!

## ADAC-Auslandsnotrufstationen

Die ADAC-Auslandsnotrufstationen sind unter folgenden Nummern telefonisch zu erreichen:

adac-notruf	
Land	Telefon
Estland	(00 49) 89 22 22 22
Lettland	(00 49) 89 22 22 22
Litauen	(00 49) 89 22 22 22
Malta	(00 49) 89 22 22 22
Polen	(0 61) od. (0 10 33 61) 831 98 88
Slowakei	(00 42 02) 61 10 43 51/52
Slowenien	(00 38 51) 344 06 50
Tschech. Rep.	2 61 10 43 51
Ungarn	(061) 345 17 17
Zypem	(00 30) 21 09 60 12 66

Diese Nummern gelten jeweils im Urlaubsland. Von den drei baltischen Staaten und von Malta aus ist jeweils die ADAC-Notrufzentrale in München zu verständigen.

### **Zollfreiheit, Freimengen für Reisegepäck im privaten Reiseverkehr innerhalb der EU:**

Seit dem 01.05.04 herrscht Zollfreiheit zwischen allen - auch den zehn neuen - EU-Ländern.

Zollkontrollen finden seit 01.05.2004 hinsichtlich mitgebrachter Waren grundsätzlich nicht mehr statt. Stichproben sind aber weiterhin zulässig, da Privatpersonen nur mitnehmen dürfen, was für den persönlichen Verbrauch und Bedarf gedacht ist; besondere Einschränkungen gelten bei Zigaretten (maximal 200 Stück).

#### **Reisen von Deutschland in die Beitrittsländer:**

Seit 01.05.2004 gelten im privaten Reiseverkehr (in diese Länder) für das Reisegepäck (Gebrauchsgüter, Lebens- und Genussmittel) die gleichen Freimengen wie bei den bisherigen EU-Ländern.

#### **Reisen von den Beitrittsländern nach Deutschland:**

Auch bei der Rück- bzw. Einreise nach Deutschland gelten im privaten Reiseverkehr für das Reisegepäck die gleichen Freimengen wie bei einer Einreise aus den bisherigen EU-Ländern.

Lediglich bei den Tabakwaren gibt es bei der Rückreise aus acht von zehn Beitrittsländern geringfügige Einschränkungen: Bei Einreise aus Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn und der Slowakei ist die Freimenge auf 200 Zigaretten beschränkt (für alle anderen Tabakwaren gelten die EU-Freimengen). Aus Estland sind entweder 200 Zigaretten oder 250 Gramm Rauchtabak erlaubt, aus der Tschechischen Republik entweder 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigaretten oder 250 Gramm Rauchtabak.

Aus Malta und aus der Republik Zypern können ab dem Beitrittstermin sofort alle Freimengen der bisherigen EU-Länder eingeführt werden.

#### **Kraftstoff:**

Bis zum 30. April war die Ein- oder Ausfuhr von Kraftstoff in Kanistern durch Zollvorschriften reglementiert. Ab dem 1. Mai entfallen diese Vorschriften.

Da eine zulässige Höchstmenge in Deutschland gesetzlich nicht geregelt ist, sollte man beachten, dass nach "allgemeiner Lebenserfahrung" für Pkw eine Reservemenge von 20 l als angemessen angesehen wird. Außerdem müssen die DIN-gerechten Reservekanister - wie alle Ladungsgegenstände - so verstaut werden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

geld auf reisen				
Land	Umtauschkurs/1€ =	Kaufkraft 1€ =	Super 95/ Diesel €/l	Autobahn-Maut
Estland	15,64 Kronen	1,22	0,72/0,68	keine Maut
Lettland	0,65 Lats	1,29	0,66/0,56	keine Maut
Litauen	3,45 Litas	1,28	0,75/0,72	keine Maut
Malta	0,42 Lira	1,25	0,84/0,61	keine Maut
Polen	4,75 Zloty	1,41	0,77/0,64	ca. 3€/100 km
Slowakei	39,94 Kronen	1,20	0,87/0,82	ab 3,80€/15 Tage
Slowenien	238,11 Tolar	1,13	0,89/0,78	ca. 5,40€/100 km
Tsch. Rep.	32,39 Kronen	1,36	0,81/0,75	ab 4,80€/10 Tage
Ungarn	251,12 Forint	1,18	0,97/0,87	ab 8,40€/10 Tage
Zypern	0,58 Pfund	1,09	0,74/0,65	keine Maut

Kaufkraft: Für einen Euro erhält man im jeweiligen Land Waren und Dienstleistungen im Gegenwert des genannten Euro-Betrags (vergleichen mit deutschem Preisniveau), Stand Februar 2004. Umtauschkurs und Benzinpreis: Stand April 2004. Quellen: Statistisches Bundesamt, Zentraler Kreditausschuss, ADAC

## Devisen

Bei der Mitnahme von Devisen und/oder Landeswährung haben einige Beitrittsländer Höchstgrenzen festgelegt, außerdem bestand bei einigen Ländern bis zum 30. April 2004 eine Deklarationspflicht. Nach dem Beitritt entfielen auch diese Vorschriften. Allerdings ist zu beachten, dass im Rahmen der Geldwäsche-Problematik mitgeführte Zahlungsmittel ab 15.000 EUR (oder in Landeswährung) bei Befragen anzumelden sind.

## Nationalitätskennzeichen-Verordnung

Nationalitätszeichen am Kfz müssen seit dem 01.05.2004 - nach einer EU-Verordnung von 1998 - bei Reisen in die neuen zehn EU-Länder nicht mehr als großes Schild angebracht werden, sondern es reicht das ins amtliche Kennzeichen integrierte "D" aus.

## Kindersitze

Die Richtlinie über die Gurt- und Kindersicherungspflicht in Kfz bis 3,5 t - also insbesondere in Pkw - gilt seit dem 01.05.2004 ebenfalls für die 10 Beitrittsländer. Das in einem Mitgliedsstaat zugelassene Rückhaltesystem darf auch bei Fahrten in andere EU-Länder verwendet werden und wird dort anerkannt.

## Temporegeln

temporegeln					
Land	Tempolimits (km/h) Pkw		Gespanne	Motorräder	
	innerorts	außerorts	Autobahn	Autobahn	Autobahn
Estland	50	90	110	90	90
Lettland	50	90	110 <sup>1)</sup>	80 <sup>1)</sup>	90 <sup>1)</sup>
Litauen	50	90	110	110	110
Malta	40	64	keine AB	-	-
Polen	60	90	130	80	130
Slowakei	60	90	130	80	90
Slowenien	50	90	130	80	130
Tschech. Rep.	50	90	130	80	130
Ungarn	50	90	130	80	130
Zypern	50	80	100	100	100
ZUM VERGLEICH					
Deutschland	50	100	130 <sup>2)</sup>	80 <sup>2)</sup>	130 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup>Schnellstraßen <sup>2)</sup>Empfohlene Richtgeschwindigkeit <sup>3)</sup>100 km/h mit Ausnahmegenehmigung

## Mindestdeckungssummen in der Haftpflichtversicherung

Gem. der 2. KH-RL (**Kfz-Haftpflicht-Richtlinie**) müssen die EU-Staaten gewisse Mindestversicherungssummen einhalten: 350.000 Euro für Personenschäden, 100.000 Euro für Sachschäden. Außerdem ordnet die Richtlinie die Einrichtung eines Garantiefonds (Verkehrsoffnerhilfe) für Schäden durch nicht versicherte oder nicht ermittelbare Kfz an.

Nach den entsprechenden Verträgen sollen die Mindestdeckungssummen seit dem 01.05.2004 angehoben werden, d.h. es gibt keine Übergangsfrist.

Nach Maßgabe der 3. KH-RL (**Kfz-Haftpflicht-Richtlinie**) müssen die EU-Länder dafür sorgen, dass Unfallgeschädigte unverzüglich den Haftpflichtversicherer der Gegenseite ermitteln können, ggf. durch Einrichtung eines zentralen Versicherungs-Registers.

## Bußgelder

das kosten verkehrssünden						
Land	Alkohol am Steuer/€	Promille-Grenze	20 km/h zu schnell/€	Rotlicht-verstoß/€	Überhol-verstoß/€	Park-verstoß/€
Estland	ab 170	0,2	ab 5	bis 35	bis 35	30
Lettland	ab 140	0,0	ab 10	ab 20	ab 20	ab 10
Litauen	bis 480	0,0	ab 10	ab 15	ab 15	ab 10
Malta	ab 480	0,8	ab 70	ab 70	ab 70	ab 40
Polen	ab 140	0,2	ab 20	50	ab 20	ab 20
Slowakei	bis 360	0,0	ab 25	bis 50	50	ab 25
Slowenien	ab 100	0,5	ab 20	170	40	ab 20
Tschech. Rep.	bis 450	0,0	ab 15	60	ab 15	ab 15
Ungarn	ab 50	0,0	bis 120	bis 80	bis 80	ab 10
Zypern	bis 580	0,9	35	85	ab 25	ab 25
<b>ZUM VERGLEICH</b>						
Deutschland	ab 250	0,5	bis 35	50–200	30–125	5–50

Quelle: ADAC 4/2004 – ohne Gewähr

## Schadenregulierung, Unfall im EU-Ausland

Gem. der 4. KH-RL (Kfz-Haftpflicht-Richtlinie) müssen nun auch die Beitrittsländer zum 01.05.2004 Schadenregulierungsbeauftragte in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten benennen, die Unfallschäden von dort ansässigen Geschädigten abwickeln können. Außerdem haben sie eine Auskunfts- und eine Entschädigungsstelle im eigenen Land einzurichten.

Jeder Versicherer muss also in Deutschland einen deutschsprachigen Repräsentanten der ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung beauftragen bzw. benennen. Dieser hat den Schadensfall binnen 3 Monaten zu regulieren oder muss zumindest in diesem Zeitraum eine begründete Antwort erteilen, wenn die Schadensabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann.

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Repräsentant in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann unter Umständen eine sog. Entschädigungsstelle in Deutschland eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Ist lediglich die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe strittig, muss die ausländische Versicherung im Ausland verklagt werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet ausländisches Verkehrs- und Schadenersatzrecht Anwendung.

Sollten die erforderlichen Regulierungsstellen nicht wie vorgeschrieben zum 01.05.2004 eingerichtet werden, können sich Geschädigte direkt an die Entschädigungsstelle (in Deutschland an die Verkehrssicherung in Hamburg) wenden, was nicht von Nachteil für sie sein muss.

In **Polen** sind die Mindestdeckungssummen bereits zum 1.Januar 2004 auf EU-Niveau angehoben worden, einen Garantiefonds gibt es ebenfalls und auch die 4.KH-Richtlinie soll im Wesentlichen umgesetzt worden sein. Die Benennung von Schadenregulierungsbeauftragten stand Ende März 2004 allerdings noch aus.

In **Tschechien** sind die Umsetzungsfortschritte im Kfz-Versicherungsrecht soweit gediehen, dass auch dort inzwischen die Kfz-Mindestversicherungssummen dem EU-Standard entsprechen. Es bestand bereits seit längerem keine Miführpflicht mehr für die Grüne Versicherungskarte.

Bezüglich der anderen Beitrittsländer war Ende 2003 zu vernehmen, sie seien "im Begriff, die Rechtsangleichung zu vollenden" (so der abschließende Überwachungs-Bericht der EU-Kommission von).

### **Straßenverkehrsrecht**

Im Straßenverkehrsrecht sind von den Beitrittsländern ebenfalls bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen, allerdings handelt es sich hierbei überwiegend um Regelungen im gewerblichen Straßengüterverkehr, wie etwa Sozialvorschriften (Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten), technische Vorschriften bezüglich Fahrtenschreiber, Geschwindigkeitsbegrenzer, Gefahrguttransporte, Höchstmaße und -gewichte, Mautsysteme usw.

### **Führerscheinrecht**

Seit dem 1. Mai 2004 müssen vorhandene Führerscheine gegenseitig anerkannt werden. Nach der 2. EU-Fahrerlaubnisrichtlinie von 1991 entfällt die Umschreibpflicht und nach einer Entscheidung der EU-Kommission vom März 2000 können alte Führerscheine grundsätzlich unbegrenzt weiterbenutzt werden, z.B. graue oder rosafarbene deutsche Dokumente. Außerdem erlangen Führerscheine, deren Inhaber sich seit mehr als drei Jahren in Deutschland aufhalten, wieder Gültigkeit, obwohl sie an sich abgelaufen wären.

### **Verbraucherschutz**

Im Beitrittsvertrag bzw. Anhang desselbigen finden sich u.a. Regelungen über den freien Warenverkehr sowie im Hinblick auf die Wettbewerbspolitik.

Wichtig ist hier vor allem die Gruppenfreistellungsverordnung (GVO). Danach müssen die Hersteller dafür sorgen, dass man sein Fahrzeug, das man in einem beliebigen Land der EU gekauft hat, im Rahmen der Garantie oder Sachmängelhaftung bei jeder Herstellerwerkstatt in der EU reparieren lassen darf. Man muss also sein Fahrzeug für Garantiearbeiten nicht zum dem Händler bringen, bei dem man das Fahrzeug erworben hat.

Für Fahrzeuge aus den neuen EU-Ländern gilt diese Verpflichtung der Hersteller aber nicht sofort ab 01. Mai 2004, sondern - gemäß Anhang II zum Punkt 5. Wettbewerbspolitik - mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten. Da es noch nicht absehbar ist, welche Hersteller zu welchen Zeitpunkt diese Neuregelung umsetzen, ist vor einem Erwerb aus den neuen EU-Ländern dringend zu empfehlen, sich mit dem Hersteller bzw. Importeur in Verbindung zu setzen und nachzufragen, inwieweit auftretende Mängel im Rahmen der Garantie bzw. Sachmängelhaftung auch bei jedem deutschen Vertragshändler beseitigt werden. Die Auskunft sollte man sich am besten schriftlich bestätigen lassen.

Des weiteren finden sich zu keinem Beitrittsland Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Verbrauchsgüterrichtlinie (Beitrittsakte, vierter Teil, Titel 1, Übergangsmaßnahmen). D.h. diese muss sofort zum 1.05.2004 umgesetzt werden.

Verbraucherrechtliche EU-Richtlinien und -Verordnungen sind künftig auch in den Beitrittsländern zu beachten, z.B. beim Fahrzeugneu- bzw. Gebrauchtkauf (insbes. Gewährleistung) oder bei Autoreparaturen.

### **Autokauf in den Beitrittsländern, Import / Export von Kfz**

Durch die allgemeine Kaufkraft und die nationale Marktsituation bestehen z.T. große Preisunterschiede bei den Netto-Preisen für Neufahrzeuge. Zudem werden Kauf und Zulassung von Fahrzeugen sehr unterschiedlich besteuert. Da die Mehrwert- und Zulassungssteuer im Kaufland nicht gezahlt werden muss, wenn der Neuwagen zur Zulassung nach Deutschland gebracht wird, kann sich

der Autokauf in den neuen Mitgliedstaaten lohnen. Bei der Anmeldung in Deutschland wird dann nur die - vergleichsweise niedrige - 16 % Mehrwertsteuer erhoben.

Man rechnet damit, dass Polen, Slowakei und Slowenien mit sehr attraktiven Nettopreisen locken werden. In Tschechien liegt das Preisniveau vor allem bei französischen Fahrzeugen am niedrigsten. Es wird sicherlich im Laufe der Zeit zu einer Preissteigerung kommen, aber wer schnell ist, kann sich Vorteile sichern.

Allerdings sollte man bei der Preisrecherche die zum Teil unterschiedliche Ausstattung der Fahrzeuge berücksichtigen. Oft mangelt es nämlich an sicherheitsrelevanter Ausrüstung wie Airbags, ABS oder ESP, teilweise fehlt die für die deutsche Zulassung notwendige Leuchtweitenregulierung oder das Fahrzeug wird in eine niedrige Schadstoffklasse eingestuft. Vergleicht man die Ausstattungsdefizite, so reduzieren sich Preisunterschiede teilweise auf weit unter 10%.

### **Sachmängelhaftung beim Autokauf**

Nach deutschem Recht wird der private Käufer durch die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf geschützt. Hervorzuheben ist insbesondere die Sachmängelhaftungsfrist von 2 Jahren und die Beweislastverlängerung. Diese Regelungen wurden im Rahmen der Schuldrechtsreform in das deutsche BGB eingefügt und finden ihren Ursprung in der so genannten Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Nur wenn diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, kann sich der Käufer beim Autokauf in den neuen Mitgliedstaaten auf die verbraucherschützenden Vorschriften berufen.

### **Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vom 7. Juli 1999 (RL 1999/44/EG), die in Deutschland im Rahmen der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 in nationales Recht umgewandelt wurde, muss ohne Übergangsfrist bis zum 01.05.2004 in allen neuen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Viele der neuen Beitrittsländer haben die Richtlinie schon in ihren bürgerlichen Gesetzen umgesetzt. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie gegen das jeweilige Land einleiten.

Bei den unmittelbar angrenzenden Ländern Polen und Tschechien traten die verbraucherschützenden Regelungen bereits am 1. Januar 2003 in Kraft. In Ungarn wurde zur Umsetzung das ungarische BGB (durch das Gesetz Nr. 36/2002) reformiert. Die wichtigsten Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf traten am 1. Juli 2003 in Kraft. Auch Slowenien hat die Richtlinie bereits umgesetzt. In der Slowakei traten die meisten verbraucherschützenden Normen am 1. April 2004 in Kraft.

### **Neuwagenkauf**

Beim Neuwagenkauf gilt eine Sachmängelhaftungsfrist von 2 Jahren, wobei das Kfz bereits bei Übergabe mangelhaft sein muss. Wird der Mangel im Laufe der ersten 6 Monate entdeckt, so gilt eine sog. Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers. D.h. es wird vermutet, der Mangel habe schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen. Dies hilft dem Käufer bei der Durchsetzung seiner Rechte. Ansprüche aus Sachmängelhaftung können nach dem Gesetz aber grundsätzlich nur beim Verkäufer geltend gemacht werden.

Nach der Neuregelung der **Kfz-GVO** müssen Hersteller aber dafür sorgen, dass Fahrzeuge, die von EU-Bürgern in einem beliebigen Land der EU erworben wurden, im Rahmen der Garantie oder Sachmängelhaftung bei **jeder Herstellerwerkstatt** in der EU repariert werden lassen können. Danach muss der Käufer sein Fahrzeug für Garantiearbeiten nicht zu dem Händler bringen, bei welchem er es erworben hat. Für Fahrzeuge aus den neuen EU-Ländern gilt diese Verpflichtung der Hersteller aber nicht sofort ab Mai 2004, sondern - gemäß dem Anhang II des Beitrittsvertrags zu Punkt 5. Wettbewerbspolitik - mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten. Damit müssen die alten Verträge bis zum 30.10.2004 an die GVO angepasst werden.

Da momentan noch nicht absehbar ist, welche Hersteller diese Neuregelung zu welchem Zeitpunkt umsetzen werden, ist vor einem Erwerb aus den neuen Mitgliedstaaten dringend zu empfehlen, sich mit dem Hersteller bzw. Importeur in Verbindung zu setzen und zu klären, inwieweit auftretende Mängel im Rahmen der Garantie bzw. 3 Sachmängelhaftung auch bei jedem deutschen Vertragshändler beseitigt werden können. Diese Auskunft sollte man sich am besten schriftlich bestätigen lassen.

### **Gebrauchtwagenkauf**

Beim Gebrauchtwagenkauf kann die Sachmängelhaftung im Falle des Verbrauchsgüterkaufs nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden, sondern lediglich auf ein Jahr verkürzt werden. Der Ausschluss ist nur beim privaten Gebrauchtwagenkauf möglich. Aber auch hier kann sich die Durchsetzung der Ansprüche durch die Entfernung des Verkäufers sowie die Sprachbarriere schwierig gestalten und auch im Streitfall gilt der Gerichtstand Verkäufers.

### **Mehrwert- und Zulassungssteuern in den Beitrittsländern**

Grundsätzlich gilt im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen den bisherigen EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern das sog. Ursprungslandprinzip. Danach werden Waren, die an private Letztverbraucher geliefert werden, in dem EU-Mitgliedstaat besteuert, in dem sie erworben wurden.

Dies gilt uneingeschränkt für den Gebrauchtwagenkauf. Die Mehrwert- und Zulassungssteuer muss der Käufer nur dann nicht im Kaufland zahlen, wenn er einen Neuwagen erwirbt und diesen zur Zulassung nach Deutschland verbringt. Nach dem Erwerb eines Neufahrzeugs muss der Käufer innerhalb von 10 Tagen mit der Originalrechnung zu seinem zuständigen Finanzamt gehen und dort die 16 %ige Mehrwertsteuer bezahlen. Er erhält dazu das Formular "Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeug-Einzelbesteuerung". Die Umsatzsteuer wird aus dem Nettokaufpreis - evtl. umgerechnet zum Umrechnungskurs am Kauftag - errechnet. Die Mehrwertsteuersätze können der Tabelle auf Seite 1 entnommen werden.

Ungarn scheint hier aufgrund der relativ hohen Mehrwertsteuer von 25 % für den Autokauf prädestiniert, allerdings wird dort eine neue sog. Registrierungssteuer, die die bislang geltende Verbrauchssteuer ersetzt, erhoben. Diese neue Steuer gilt auch für Gebrauchtwagen. Vor allem ist die Gesetzesregelung so formuliert, dass die Steuer bereits bezahlt ist, wenn das Fahrzeug an den Händler geliefert wird. Da die Gebühr keiner Vorsteuerabzugsberechtigung unterliegt, kann sie dem Kunden bei der Zulassung in Deutschland nicht zurückerstattet werden. Unter Berücksichtigung dieser Registrierungssteuer sieht der Preisvorteil für den Autokauf in Ungarn schon weniger attraktiv aus.

### **Autoreparatur im Ausland**

Hier gelten wie bislang auch in den anderen europäischen Ländern die nationalen Werkvertragsregelungen. Reparaturen in einem der (neuen) EU-Länder sind zollfrei.

Aufgrund der niedrigen Stundenlöhne in den neuen Mitgliedstaaten ist in den angrenzenden Regionen zu Polen und Tschechien einen regen **Reparaturtourismus** zur verzeichnen. Teilweise werden Reparaturleistungen jenseits der tschechischdeutschen Grenze zu einem Stundenlohn von 25 Euro beworben. Zwar soll das Lohnniveau zwischen alten und neuen EU-Ländern angeglichen werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass hier noch auf lange Sicht erhebliche Unterschiede bestehen werden. Ein weiterer Vorteil besteht für den Kunden darin, dass die Reparatur in den neuen EU-Ländern **zollfrei** ist. Vor allem Eigentümer alter Fahrzeuge, bei denen die Sachmängelhaftungsfrist abgelaufen ist, können hier Geld sparen.

Die Reparatur kann zwar ein Schnäppchen sein, zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Reparatur-Know-how und die Ausstattung der Werkstätten (z.B. Diagnosegeräte) in Polen und Tschechien oft nicht dem neuesten Standard entspricht. Auffallend ist auch, dass die Ersatzteile in Polen wesentlich

teurer sind als in Deutschland. In Tschechien sind fast alle Ersatzteile innerhalb von 24 Stunden zu erhalten, wobei die Beschaffung in Polen wesentlich länger dauert. In rechtlicher Sicht gelten bei der Autoreparatur, wie bislang in den anderen Ländern der EU, die nationalen Werkvertragsregelungen.

### **Autovermietung**

Die Restriktionen, die es beim Mieten eines Autos für das osteuropäische Ausland momentan gibt, bleiben bestehen. Die Autovermieter werden weiterhin (bestimmte) Fabrikate nicht für Fahrten ins osteuropäische Ausland vermieten.

---

#### **Hinweis:**

Aktuelle Länderinformationen - auch über die hier vorgestellten zehn neuen EU-Staaten - werden laufend in alle ADAC-Beratungsunterlagen eingearbeitet. Sie erhalten diese am schnellsten im Internet in der Rubrik "ReiseService" unter [www.adac.de](http://www.adac.de), in Ihrer nächsten ADAC-Geschäftsstelle oder telefonisch unter 01805 - 10 11 12 (6 ct./min).

**Trotz sorgfältiger Recherchen alle Angaben ohne Gewähr.**